

Info aktuell



Elterngeld – alle Informationen im Überblick

Wer erhält Elterngeld?

Anspruchsberechtigt sind Mütter und Väter von Kindern,

- die ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen,
- nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind,
- mit ihren Kindern in einem Haushalt leben und
- ihren Wohnsitz in Deutschland haben.

Der Elterngeldbezug ist nicht davon abhängig, ob der beantragende Elternteil vor der Geburt gearbeitet hat. Anspruchsberechtigt sind auch angestellte und selbständige Zahnärztinnen und Zahnärzte. Wer mehr als 30 Wochenstunden pro Woche arbeitet, gilt als erwerbstätig und hat keinen Anspruch auf Elterngeld.

Wie hoch ist das Elterngeld?

Das Elterngeld ist gestaffelt nach dem bisherigen bereinigten Nettoeinkommen. Die Ersatzrate beträgt bei Nichtausübung der Erwerbstätigkeit:

- 67 % bei Nettoeinkommen zwischen EUR 1.000 und EUR 1.200
- 66 % bei Nettoeinkommen von EUR 1.220
- 65 % bei Nettoeinkommen von EUR 1.240 und mehr
- bei Nettoeinkommen unter EUR 1.000 bis zu 100% (je geringer das Einkommen, desto höher die Ersatzrate)
- höchstens EUR 1.800, mindestens EUR 300

Bei Teilzeitarbeit wird das Einkommen angerechnet. Das Elterngeld beträgt:

- Differenz zwischen dem Einkommen vor und nach der Geburt auf der Grundlage der jeweiligen Ersatzrate
- bei maximal zugrunde gelegtem Einkommen vor der Geburt von EUR 2.770
- mindestens jedoch EUR 300

Wie lange gibt es Elterngeld?

Anspruch auf Elterngeld besteht:

- in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes
- für einen Elternteil 12 Monate
- Anspruch auf 2 weitere Monate, wenn beide Elternteile vom Elterngeld Gebrauch machen wollen (sogenannte Partnermonate)

Die Aufteilung der Partnermonate ist grundsätzlich frei. Ausnahme: Lebensmonate des Kindes, in denen der Mutter Mutterschaftsgeld zusteht, gelten als Monate, für die die Mutter Elterngeld bezieht.

Das Elterngeld kann bei gleichem Budget auf die doppelte Anzahl der Monate gedehnt werden.

Wie wird das Elterngeld berechnet?

- der Anspruch berechnet sich nach dem Bruttoeinkommen unter Abzug von Steuern und Sozialabgaben in pauschalisierter Form
 - bei Angestellten: persönliches Erwerbseinkommen der letzten 12 Kalendermonate vor der Geburt des Kindes
 - bei Selbständigen: Gewinn nach Abzug der Steuern als Berechnungsbasis
- Nachweis: In der Regel durch Steuerbescheid des letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraums

Das Elterngeld Plus

Alternativ zum oder in Kombination mit dem Basiselterngeld gibt es die Möglichkeit Elterngeld Plus zu beziehen. Mütter und Väter, die in Teilzeit arbeiten, können künftig doppelt so lange wie bisher Elterngeld erhalten, also maximal 24 Monate bzw. 28 Monate, wenn beide Elternteile das Elterngeld in Anspruch nehmen.

Eltern, die parallel 25 - 30 Wochenstunden tätig sind, erhalten mit dem Partnerschaftsbonus das Elterngeld Plus je Elternteil für weitere 4 Monate.

Das Elterngeld Plus beträgt monatlich maximal die Hälfte des Elterngeldes, das den Eltern ohne Teilzeiteinkommen nach der Geburt zustünde.

Anlaufstelle

In NRW die Städte und Kreise



Kindererziehungszeiten

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts können auch Versicherte in der Berufsständischen Versorgung und damit Mitglieder des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe von der Deutschen Rentenversicherung Rente für Kindererziehungszeiten erhalten.

Der Grund: Der Bund zahlt an die gesetzliche Rentenversicherung Beiträge für Kindererziehungszeiten, an Versorgungswerke aber nicht.

Anrechnungszeiten

- bei **Geburten ab dem 01.01.1992: bis zu 36 Monate** pro Kind für den erziehenden Elternteil
- bei **Geburten vor dem 01.01.1992: bis zu 24 Monate** pro Kind für den erziehenden Elternteil (neu seit 01. Juli 2014)

Höhe der Leistung

- pro Jahr 1 Entgeltpunkt
- 1 Entgeltpunkt: EUR 30,45
- Anspruch bei der gesetzlichen Rentenversicherung jedoch erst bei 60 Beitragsmonaten, aber: Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen zur Erreichung der Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung möglich

Anlaufstelle

Die Anerkennung der Kindererziehungszeiten kann bei der örtlichen Auskunfts- und Beratungsstelle oder bei der Deutschen Rentenversicherung in Berlin beantragt werden.

Die Formulare sind über das Servicetelefon (Telefonnummer: 0800 1000 4800), das Internet (www.deutsche-rentenversicherung.de) oder in der Auskunfts- und Beratungsstelle erhältlich.

Elternzeit

- bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes
- während dieser Zeit: auf Antrag Beitragsstundung (bei Nichtausübung der Erwerbstätigkeit)
- nach Ablauf der Elternzeit: Wahlmöglichkeit zwischen Nachzahlung und Verzicht darauf

